

Antrag 8 – WTO § 9 Mannschaftsmeldung

Antragsteller: Dr. Johannes Häcker, SV Stuttgart-Wolfbusch 1956

§ 9 Abs. 3 Satz 1 alt:

(3) ¹Spieler eines Vereins dürfen für höchstens zwei Mannschaften gemeldet werden.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 neu:

(3) ¹Spieler eines Vereins dürfen **(abgesehen von Frauen- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften)** für höchstens zwei Mannschaften gemeldet werden.

Begründung:

Die bisherige Fassung schließt nach ihrem Wortlaut aus, dass Spieler/innen zusätzlich in Frauen- und/oder Seniorenmannschaften gemeldet werden dürfen, wenn sie bereits in zwei ("Herren-") Mannschaften gemeldet sind. Denn § 9 WTO bezieht sich aufgrund seiner Stellung im Abschnitt II. allgemein auf "Mannschaftsmeisterschaften". Dazu gehören gemäß § 1 Abs. 2 WTO ausdrücklich auch Frauen- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften. Die neue Fassung stellt daher klar, dass sich § 9 Abs. 3 S. 1 WTO – wie schon bislang gehandhabt und gewollt – nur auf ("Herren-") Mannschaften bezieht.